
ALLGEMEINE VERMIETUNGSBEDINGUNGEN

Wohnpark Ober-Hambach GmbH & Co. KG
Odenwaldschule 1 · D-64646 Heppenheim
www.Wohnpark-Ober-Hambach.de
Telefon: +49 (0) 62 52 / 7 97 - 0
E-Mail: info@wohnpark-ober-hambach.de

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dieter Schaller
Registergericht: Amtsgericht Darmstadt | Registernummer: HRB 8582
USt.-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE309479029

Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich mit Vertragsabschluss für die in der Buchungsbestätigung genannte Ferienwohnung als vereinbart. Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen (im Folgenden „VGB“) sind zum Download abrufbar im Internet unter www.wohnpark-ober-hambach.de.

§ 1 – Geltung der VGB

(1)

Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Unterkünften (Ferienzimmer und Ferienappartements) sowie für alle sonstigen für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Anbieters ausschließlich.

(2)

Der Anbieter vermietet an den Gast die in der verbindlichen Buchungsbestätigung näher bezeichnete Unterkunft für die in der Bestätigung angeführte Zeit und für die angegebene Personenzahl. § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach Ablauf der Mietzeit) findet keine Anwendung.

(3)

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Unterkunft sowie deren Nutzung zu anderen als zu Urlaubs-/Wohnzwecken ist nicht gestattet. Die vermietete Unterkunft darf von dem Gast für die angegebene Vertragsdauer nur mit der angegebenen/vereinbarten maximalen Personenanzahl belegt werden, es sei denn, es ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(4)

Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur dann Anwendung, wenn diese vorher vereinbart wurden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Anbieter sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(5)

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) des Anbieters mit dem Gast haben in jedem Falle Vorrang vor diesen Allgemeinen Vermietungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, sofern vorhanden und vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Anbieters maßgebend.

§ 2 – Vertragsabschluss

(1)

Die verbindliche Buchung der Unterkunft kommt zustande, wenn der Anbieter die Buchungsanfrage des Gastes über die Buchungswebseite, telefonisch oder schriftlich per Briefpost, E-Mail und / oder Telefax bestätigt und damit die Buchung annimmt (Antragsannahme durch Buchungsbestätigung).

(2)

Vertragspartner sind Anbieter und Gast. Hat ein Dritter stellvertretend für den Gast gebucht, haftet er dem Anbieter zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag.

(3)

Der Gast ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Weicht die Buchungsbestätigung inhaltlich von der Buchungsanfrage ab und erhebt der Gast hiergegen nicht unverzüglich Einwendungen, so gilt der Inhalt der Buchungsbestätigung als vertraglich vereinbart.

§ 3 – Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1)

Der Anbieter ist verpflichtet, die vom Gast gebucht Unterkunft nebst den vereinbarten Ausstattungsmerkmalen bereitzuhalten und die gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2)

Der Gast ist verpflichtet, die für die Überlassung der Ferienwohnung und für die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen den vereinbarten Mietzins bzw. den vereinbarten Preis zu zahlen. Dies gilt auch für die vom Gast veranlassten Leistungen und Auslagen des Anbieters an Begleitpersonen des Gastes.

(3)

Der vereinbarte Mietpreis enthält sämtliche pauschal berechneten Nebenkosten (z. B. für Wasser, Strom, Heizung). Zusatzleistungen (Endreinigung) werden dem Gast bei Inanspruchnahme gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

(4)

Der Gast ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die Zahl der Personen zu machen, die die Unterkunft belegen. Die Unterkunft steht maximal für die in der Buchungsbestätigung nach § 2 Abs. 1 genannte Zahl von Personen zur Verfügung. Die Belegung mit einer darüber hinausgehenden Anzahl von Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Der Preis für die Überlassung der Ferienwohnung erhöht sich in diesem Fall auf den bei entsprechender Belegung vom Anbieter allgemein berechneten Preis.

(5)

Das Recht des Anbieters, bei einer Überbelegung nach vorstehend § 3 Abs. 4, den Mietvertrag zu kündigen, bleibt durch die Regelungen in § 3 Abs. 4 unberührt.

(6)

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Anbieter allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der Anbieter den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 %, anheben. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht zu.

(7)

Die Zahlung des für die Überlassung der Ferienwohnung vereinbarten Preises sowie die mit dem Gast vereinbarten weiteren Leistungen ist spätestens am Anreisetag bei Übergabe der Schlüssel fällig. Folgende Zahlungsmittel können vor Ort akzeptiert werden: Bargeld, EC-Karte- oder Kreditkarte (MasterCard, VISA, American Express, Diners Club).

(8)

Der Anbieter behält sich vor, von dem Gast vor der Anreise eine angemessene Vorauszahlung auf den für die Überlassung der Unterkunft vereinbarten Preis sowie die mit dem Gast vereinbarten weiteren Leistungen zu verlangen. Wird die Vorauszahlung mit der Buchungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 verlangt wird, ist diese am 8. Tag nach der Übermittlung der Buchungsbestätigung fällig. Kann der Anbieter bis zum 8. Tag nach der Übermittlung der Buchungsbestätigung keinen Zahlungseingang verbuchen, und wird diese auch nicht nach Verstreichen einer vom Anbieter gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung geleistet, so ist der Anbieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er muss dies dem Gast schriftlich mitteilen. § 6 Abs. 3 ist dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass der 8. Tag nach der Übermittlung der Buchungsbestätigung als Tag der Stornierung gilt.

(9)

Der Gast kann mit einer Forderung auf Rückerstattung zu viel gezahlter Miete, aufgrund von Minderung, die Aufrechnung erklären bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Mit anderen Ansprüchen kann der Gast nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit sie vom Anbieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10)

Bei einer vorzeitigen Abreise besteht kein Anspruch auf Erstattung des vereinbarten Mietpreises.

§ 4 – Allgemeine Rechte und Pflichten

(1)

Der Gast sowie dessen Begleitpersonen haben die überlassene Unterkunft und dessen Inventar pfleglich zu behandeln.

(2)

Unmittelbar nach seiner Ankunft hat der Gast die Unterkunft anhand der in der Unterkunft befindlichen Inventarliste auf Vollständigkeit sowie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Der Gast verpflichtet sich, spätestens an dem der Ankunft folgenden Tag dem Anbieter (oder der vom Anbieter benannten Kontaktperson) etwaige Fehlbestände und eventuell festgestellte Mängel mitzuteilen.

(3)

Falls der Gast, eine Begleitperson oder Besucher des Gastes schuldhaft die Räume der Unterkunft, Einrichtungsgegenstände, das Gebäude oder dazu gehörende Anlagen beschädigen, ist er dem Anbieter gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersatzpflichtig.

(4)

Der Gast ist verpflichtet, entstandene Schäden unverzüglich dem Anbieter oder der von diesem benannten Kontaktstelle (beispielsweise Hausverwaltung) anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch bei solchen Schäden, die sich auch auf andere Wohnungen im Haus auswirken können (z. B. Wasserschäden, Feuerschäden). Falls der Gast Schäden nicht rechtzeitig anzeigt und dadurch Folgeschäden verursacht werden, ist der Gast hierfür im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersatzpflichtig.

(5)

Der Gast verpflichtet sich, keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und Ähnliches in Spülsteine, Ausgussbecken und die Toilette hineinzuworfen oder hineinzugießen. Führen Zuwiderhandlungen zu Verstopfungen in den Abwasserrohren, so hat der Gast die Kosten der Instandsetzung zu tragen.

(6)

Bei Schlüsselverlust sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu ersetzen. Handelt es sich um einen Sicherheitsschlüssel, ist ein Pauschalbetrag von 200,00 € fällig.

(7)

Der Gast ist verpflichtet, bei Verlassen der Unterkunft Fenster und Türen geschlossen zu halten, sämtliche Heizkörper auf niedrige Stufe zu regeln sowie Licht und technische Geräte auszuschalten.

(8)

Die Unterbringung von Haustieren jedweder Art ist in der Unterkunft nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters erlaubt. Die Erlaubnis gilt jedoch nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, falls Unzuträglichkeiten eintreten. Für die Unterbringung von Tieren kann der Anbieter einen angemessenen Aufpreis verlangen. Werden Tiere ohne vorherige Zustimmung des Anbieters untergebracht, kann dieser eine Reinigungspauschale in Höhe von bis zu 200,00 € (netto) in Rechnung stellen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftet der Gast für alle Schäden, die durch die Tierhaltung entstehen.

(9)

Im gesamten Gebäude und in den jeweiligen Unterkünften gilt ein allgemeines Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen kann der Anbieter eine Reinigungspauschale in Höhe von bis zu 200,00 € (netto) in Rechnung stellen. Rauchen ist nur auf Balkonen erlaubt.

(10)

Die Internetnutzung ist gestattet, soweit diese nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommen kostenpflichtigen Dienstleistungen

gen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Gast selbst verantwortlich. Besucht der Gast kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Strafbare Handlungen (insbesondere widerrechtliche Downloads, Seitenaufrufe) werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt. Es ist ausdrücklich untersagt, das WLAN zum Abruf und/ oder zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen und/ oder Filesharing-Webseiten zu besuchen. Für eine widerrechtliche Nutzung des Internets haftet allein der Gast. Der Gast stellt den Anbieter von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch ihn gegen die vorliegende Vereinbarung beruhen.

Für die Nutzung des Internetzugangs sind zusätzlich die WLAN-Nutzungsregeln zu berücksichtigen.

(11)

Die Ein- und/oder Anbringung von Materialien zur Dekoration o. ä. ist in der Ferienwohnung nicht erlaubt. Der Gast haftet für gleichwohl ein- und/oder angebrachte Dekoration o. ä. allein und stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei. Er ist außerdem zum Ersatz von Schäden durch die Ein- und oder Anbringung von Dekoration o. ä. verpflichtet.

(12)

Bei Gefahr im Verzug ist der Anbieter oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, die Unterkunft zur Feststellung und Durchführung zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu betreten.

§ 5 Hausordnung

Der Gast ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet und hat Begleitpersonen und Gäste entsprechend anzuhalten. Alle Gäste müssen gegenseitig auf einander Rücksicht nehmen. Insbesondere sind störende Geräusche, namentlich lautes Türwerfen und solche Tätigkeiten, die anderen Gäste durch den entstehenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterlassen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr ist den Mietern das Musizieren untersagt. Rundfunk-, Fernseher- und andere Phonogeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.

§ 6 – Rücktritt vom Vertrag (Abbestellung; Stornierung)

(1)

Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Anbieter geschlossenen Vertrag bedarf – vorbehaltlich nachstehend (2) oder (3) – der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte

Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Anbieters oder einer vom Anbieter zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

(2)

Der Gast kann, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Anbieters auszulösen, von dem Vertrag nur zurücktreten, sofern zwischen ihm und dem Anbieter die Rücktrittsmöglichkeit bis zu einem bestimmten Termin schriftlich vereinbart wurde. Dieses Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Anbieter ausübt, es sei denn es liegt ein Fall des Leistungsverzuges des Anbieters oder eine vom Anbieter zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor.

(3)

Ohne Auslösung von Zahlungs- oder Schadensersatzansprüchen des Anbieters ist der Gast zur Stornierung bis 30 Tage vor Anreise berechtigt, im Übrigen nach den folgenden Maßgaben:

Stornierung bis spätestens	Höhe des zu entrichtenden Übernachtungspreises
30 Tage vor Anreise	0 %
11 bis 29 Tage vor Anreise	50 %
< 10 Tage vor Anreise und bei Nichterscheinen	100 %

(4)

Stornierungen müssen schriftlich gegenüber dem Anbieter erfolgen, es sei denn der Anbieter stimmt einer mündlichen Stornierung zu. Als Stornierungstag gilt der Tag des Zugangs der Stornierung beim Anbieter.

(5)

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei dem Anbieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorhanden ist als die unter § 6 (3) vereinbarte Pauschale.

Bei einer vom Gast nicht in Anspruch genommenen Ferienwohnung hat der Anbieter nach Treu und Glauben anderweitig zu vermieten. Die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Ferienwohnung sowie die eingesparten Aufwendungen werden auf die Stornogebühren unter § 6 (3) angerechnet.

(6)

Storniert der Gast den Vertrag, so kann er einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, an seiner Stelle in das zwischen dem Gast und dem Anbieter bestehende Vertragsverhältnis einzutreten. Der Anbieter muss den

Ersatzmieter nicht akzeptieren und kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Ersatzmieters bestehen. Sofern ein Dritter in den Vertrag eintritt, so haften er und der bisherige Gast dem Vermieter als Gesamtschuldner für den Mietpreis.

(7)

Erscheint der Gast am Anreisetag nicht bis spätestens 22.00 Uhr oder bis spätestens 60 Minuten nach einem gemäß § 10 Abs. 1 vereinbarten späteren Zeitpunkt, ohne storniert zu haben, so gilt der Vertrag als storniert. § 6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Zusätzlich kann der Anbieter von dem Gast eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € (netto) verlangen.

(8)

Sofern ein Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist gemäß Abs. 2 schriftlich vereinbart wurde, ist der Anbieter in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach der vertraglich gebuchten Ferienwohnung vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Anbieters innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

§ 7 Kündigungsrecht

(1)

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht innerhalb des vereinbarten Mietzeitraums nicht.

(2)

Nach § 543 bzw. § 569 BGB sind Gast und Anbieter berechtigt, den Vertrag fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

(3)

Kündigungsrecht des Anbieters:

Für den Anbieter liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor:

a) Bei einem vertragswidrigen Gebrauch der vermieteten Unterkunft durch den Gast (erhebliche Vertragsverletzung) sowie bei einer erheblichen Missachtung der Hausordnung.

b) Bei höherer Gewalt o. anderer vom Anbieter nicht zu vertretender Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

c) Sofern die Ferienwohnung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Gastes oder bzgl. des Zwecks oder bzgl. der Belegung oder bzgl. der Unterbringung von Tieren, gebucht wurde.

d) Der Anbieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung die Sicherheit oder den Hausfrieden anderer Gäste oder Nachbarn oder das Ansehen des Anbieters in der Öffentlich-

keit gefährdet, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Anbieters zuzurechnen ist.

e) Der Anbieter ist nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung ist auch ohne vorherige Abmahnung berechtigt, wenn sich der Gast in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der Anbieter den Anspruch auf den vereinbarten Mietzins.

(f) Der Anbieter hat den Gast von der Ausübung des Kündigungsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In Fällen des (3) b) hat der Anbieter bereits geleistete Mietpreiszahlungen und / oder Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten. In den übrigen Fällen (außer bei (3) b)) berechtigter Kündigung durch den Anbieter entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz. Der Gast hat dem Anbieter alle von ihm zu vertretenden Schäden aufgrund einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 (3) zu ersetzen.

§ 8 – Haftung

(1)

Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel gem. § 536 a BGB ist ausgeschlossen.

(2)

Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall zu vertretender Unmöglichkeit, bei erheblichen Pflichtverletzungen und bei arglistigem Verhalten.

(3)

Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) des Anbieters.

(4)

In den Fällen des § 8 (2) und (3) ist die Haftung des Anbieters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern dem Anbieter kein Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.

(5)

Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch den Anbieter, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, haftet dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, soweit der Anbieter eine Garantie oder ein Beschaffenheitsrisiko übernommen hat, sowie bei Fehlen oder Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft.

(6)

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Anbieters auftreten, wird sich der Anbieter bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, die Störung oder den Mangel zu beseitigen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung oder den Mangel zu beseitigen und einen möglichen Schaden gering zu halten.

(7)

Für eingebrachte Sachen des Gastes haftet der Anbieter nicht; sie gelten nicht als eingebrachte Sachen im Sinne der §§ 701 f. BGB. Eine Haftung des Anbieters nach diesen Vorschriften ist damit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn dem Anbieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dies gilt ausdrücklich auch für Wertgegenstände, die der Gast in der Unterkunft verwahrt und / oder hinterlässt.

(8)

Eine Haftung für eventuelle Ausfälle bzw. Störungen in der Wasser- oder Stromversorgung, sowie Ereignisse und Folgen durch höhere Gewalt sind ausgeschlossen.

(9)

Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der Anbieter nicht, es sei denn dem Anbieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(10)

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz als in den vorstehenden § 8 (1) bis (9) vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche nach § 823 BGB ff.

(11)

Soweit die Schadensersatzhaftung dem Anbieter gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

(12)

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen § 8 (1) bis (11) nicht verbunden.

§ 9 Verjährung

(1)

Für Ansprüche des Gastes gegen den Anbieter gilt – soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist –, dass die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB 24 Monate beträgt.

(2)
Ansprüche des Gastes auf Ersatz von Aufwendungen o. auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages.

(3)
Ersatzansprüche des Anbieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Unterkunft verjähren in zwölf Monaten.

(4)
Abweichend von den vorstehenden Regelungen § 9 (1) bis (3) verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen soweit ein Fall des § 8 (2), (3) oder § 8 (5) vorliegt.

§ 10 – An- und Abreise, Schlüsselübergabe; verspätete Räumung

(1)
Die Ferienwohnung steht am Anreisetag regelmäßig ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Die Anreise muss bis 22.00 Uhr erfolgen, es sei denn, ein späterer Anreisezeitpunkt wird vorab ausdrücklich mit dem Anbieter vereinbart. Eine Anreise vor 14.00 Uhr kann ebenfalls nur erfolgen, wenn dies vorab ausdrücklich mit dem Anbieter vereinbart wurde.

(2)
Ist die Anreise in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 vereinbart und findet in dieser Zeit statt, wird ein Aufschlag in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

(3)
Der Gast ist verpflichtet, dem Anbieter bei der Anreise seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

(4)
Der Anbieter kann bei der Anreise die Entrichtung einer Kautions in Höhe von 150 € verlangen. Der Anbieter erstattet diese Kautions bei rechtzeitiger Räumung der Ferienwohnung und Herausgabe aller Schlüssel am Abreisetag, sofern mit dem Gast nicht etwas anderes vereinbart wurde und sofern die Ferienwohnung keine von dem Gast zu vertretenden Schäden aufweist. Für den Fall darüber hinausgehender Schäden an der Ferienwohnung und / oder dem Inventar leistet der Gast noch vor Ort den für den Schadensersatz erforderlichen Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 BGB).

(5)
Am Abreisetag hat der Gast die Ferienwohnung bis spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Räumung der Ferienwohnung hat der Anbieter gegenüber dem Gast Anspruch auf eine Zusatzzahlung. Diese beträgt

a) 50,00 € (netto) bei einer Räumung nach 11.00 Uhr aber vor 13.00 Uhr;

b) 100 % des vereinbarten Übernachtungspreises / Nacht bei Räumung nach 13.00 Uhr. Darüber hinaus hat der Anbieter Anspruch auf Ersatz aller ihm aufgrund einer verspäteten Räumung entstehenden weitergehenden Schäden.

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6)
Die Räumung gemäß Abs. 4 gilt erst als bewirkt, wenn auch alle Schlüssel an den Anbieter oder seinen Vertreter herausgegeben wurden. Hierzu kann der Gast, wenn dies mit dem Anbieter zuvor ausdrücklich vereinbart wurde, alle Schlüssel auf dem Tisch in der Unterkunft hinterlassen und die Wohnungstür zuziehen. Der Gast ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Schließung der Wohnungstür zu kontrollieren.

§ 11 – Datenschutz

Datenschutzinformationen:

In Gemäßheit der Europäischen Datenschutzverordnung erhebt der Anbieter personenbezogene Daten. Alle erforderlichen Informationen sind im Internet zum Download unter www.wohnpark-ober-hambach.de/datenschutz/ abrufbar. Auf Wunsch erhält der Gast diese in Papierform zugesendet.

§ 12 – Schlussbestimmungen

(1)
Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften

(2) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).